

(Platz für Firmenstempel)

Ausbildungsbetrieb

Ausbildender

Individueller Ausbildungsplan für die/den Auszubildende/n

im Ausbildungsberuf **PFERDEWIRT** – vorgesehener Schwerpunkt: **Zucht und Haltung**
(Zutreffendes ist angekreuzt, Änderungen sind in der Rubrik „Bemerkungen“ angegeben)

ERSTER AUSBILDUNGSABSCHNITT – bei 3-jähriger Ausbildung **2-mal 6 Monate**
bei 2-jähriger Ausbildung **2-mal 3 Monate**

Teil des Berufsbildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im	2. Halbjahr bzw. 3 Monate	Bemerkungen
1. Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden	Tägliche Pflege von Pferden Füttern, Tränken, Reinigen, Führen und andere tägliche Versorgungsarbeiten; Frisieren, Bandagieren.	Am Ende dieses Ausbildungsabschnittes soll der Auszubildende die täglichen Pflege- und Versorgungsarbeiten kennen und ausführen können.	
2. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde	Kenntnisse des Körperbaus, der Organe und ihrer Funktionen; Identifizieren nach Farbe und Abzeichen, Altersbestimmung.	Kenntnisse des Verhaltens und der Lebensweise des Pferdes sowie seine Ansprüche an die Umwelt, d.h. besondere Verhaltensmerkmale, Licht-, Luft- und Bewegungsbedürfnis.	

<p>3. Tiergesundheit und Tierhygiene</p>	<p>Kenntnisse der Tiergesundheit, d.h. Merkmale des gesunden Pferdes, Feststellung typischer Krankheiten (Kolik, Satteldruck o.Ä.). Prüfen von Körpertemperatur und Pulszahl.</p>	<p>Kenntnisse der wichtigsten Krankheiten des Pferdes unter besonderer Berücksichtigung der anzeigepflichtigen Seuchen; Reinigen, Desinfizieren; Bekämpfen von Ungeziefer.</p>
<p>4. Bewegen und Arbeiten von Pferden</p>	<p>Zäumen, Satteln, Anschirren, Anspannen; Reiten und Fahren, d.h. wo möglich wöchentlich 1- bis 2-mal mit ruhigen gerittenen bzw. eingefahrenen Pferden.</p>	
<p>5. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde</p>	<p>Kenntnisse der Geschlechts- und Zuchtreife, d.h. Geschlechts- und Zuchtreife erklären und unterscheiden.</p>	<p>Kenntnisse der Trächtigkeit und der Abfohlens; Kenntnisse der züchterischen Grundbegriffe und der Vererbungsregeln, d.h. Erläuterung der Begriffe Zuchtziel, Rassen, Schläge usw.</p>
<p>6. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung</p>	<p>Kenntnisse der Futtermittel, der Grundnährstoffe, der Mineral- und Wirkstoffe, z.B. Aufzählung verschiedener Futtermittel und Zusätze wie Hafer, Salz-Lecksteine usw. Kenntnisse des Futteranbaus, der Futterwerbung und der Weidepflege, z.B. Herkunft, Gewinnung und Verarbeitung der wichtigsten Futtermittel.</p>	<p>Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln; Auf- und Zubereitung von Futtermitteln; Bekämpfen von Schadorganismen, z.B. Reinigung und Sauberhaltung der Futterbehälter usw.</p>

7. Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen	Kenntnisse der Stalleinrichtungen.	Kenntnisse der Aufstallungsformen und des Raumbedarfs.
8. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör	Reinigen und Pflegen von Ausrüstung und Zubehör; Anlegen und Anpassen von Zaum, Sattel und Geschirr.	Neben der Fortführung der Tätigkeiten des 1. Halbjahres spezielle Unterweisung im Lesen und Anwenden von Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften; Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten.
9. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte		Kenntnisse der Betriebsflächen und der Betriebsgebäude, ihrer Lage, Zuordnung und Nutzung.
10. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde	Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz, d.h. wesentlichste Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.	Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhalterhaftung, d.h. Versicherungsfragen.
11. Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde	Kenntnisse der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in Bezug auf Ausbildungsvertrag, Ausbildungsverhältnis und Fortbildungsmöglichkeiten;	Kenntnisse der schulischen Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft, insbesondere in der Pferdehaltung.

ZWEITER AUSBILDUNGSABSCHNITT – bei 3-jähriger Ausbildung **2-mal 6 Monate**
 bei 2-jähriger Ausbildung **2-mal 4 Monate**

Teil des Berufsbildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im	Bemerkungen
1. Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden	3. Halbjahr bzw. 4 Monate 4. Halbjahr bzw. 4 Monate Tägliche Pflege von Pferden Versorgen des Pferdes nach der Arbeit; Vorbereiten von Pferden für die Teilnahme an Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen, d.h. die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Pferdepflege sind auszuweiten, zunächst gezielt auf das Versorgen des Pferdes nach der Arbeit. Der Auszubildende ist bei jeder Gelegenheit bei den vorbereitenden Pflegearbeiten für die Teilnahme an Turnieren heranzuziehen. Vorbereiten von Ausrüstung und Zubehör für den Transport von Pferden; Vorbereiten des Transportmittels; Vorbereiten der Pferde für den Transport, Verladen, Begleiten und Versorgen, d.h. die Kenntnisse und Fertigkeiten sind so auszuweiten, dass der Auszubildende am Ende dieses Ausbildungsjahres jederzeit verantwortlich als Pferdepfleger eingesetzt werden kann.	
2. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde	Beurteilen von Pferden auf Grund ihres Körperbaus und ihrer Verhaltensweise, d.h. Exterieur und Interieur. Beurteilung des Bewegungsablaufes und der Leistungsmerkmale, d.h. Zusammenhang zwischen Körperbau und Leistungsfähigkeit bzw. Zuchtverwendbarkeit.	

3. Tiergesundheit und Tierhygiene	<p>Beachten der Hygiene und der Vorbeugemaßnahmen bei Aufzucht und Haltung, z.B. Verwendung verschiedenen Putzzeuges bei Hautkrankheiten.</p> <p>Erkennen von Krankheitsanzeichen und Versorgen des Pferdes bis zum Eintreffen des Tierarztes.</p>	<p>Einrichten der Stallapotheke; Behandeln von Wunden und Anlegen von Verbänden; Kenntnisse der Hufschäden und -krankheiten; Pflege der Hufe und Helfen beim Beschlagen.</p>
4. Bewegen und Arbeiten von Pferden	<p>Bewegen an der Longe,</p> <p>d.h. der Auszubildende soll zunächst ältere und später auch jüngere Pferde longieren, möglichst wöchentlich.</p>	<p>Reiten und Fahren,</p>
5. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde	<p>Kenntnisse der wichtigsten Pferderassen; Kenntnisse der Zuchtziele; Kenntnisse der Entwicklung der Pferdezucht und der Zuchtgebiete.</p>	<p>Kenntnisse der verschiedenen Zuchtleistungsprüfungen, z.B. Leistungstutbuch (siehe auch LPO § 330 ff.).</p>
6. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung	<p>Füttern der Pferde bei den verschiedenen Haltungsformen; Berechnen, Wiegen und Schätzen von Futtermengen.</p>	<p>Kenntnisse der den jeweiligen physiologischen Anforderungen entsprechenden Fütterung, z.B. Zusammenhang zwischen Fütterung und Leistung, diätetische Fütterung. Bestimmen und Beurteilen von wirtschafts-eigenen und zugekauften Futtermitteln; Zusammenstellen von Futterrationen.</p>

<p>7. Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen</p>	<p>Kenntnisse des Stallklimas, insbesondere der Luftfeuchtigkeit, der Luftumwälzung und des Bedarfs, d.h. Stallhöhe, Lüftung bei verschiedenen Außentemperaturen, Selbsttränke usw. Einrichtungen der Sattel- oder Geschirrkammer. z.B. mechanisches Putzen und Entmisten.</p>	<p>Kenntnisse der Stall-, Weide- und Freilandhaltung, insbesondere des Flächenbedarfs und der Koppelgröße; Kenntnisse der Mechanisierungsmöglichkeiten, z.B. mechanisches Putzen und Entmisten.</p>
<p>8. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör</p>	<p>Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten; Ausbessern, Instandhalten von Ausrüstung und Zubehör; Aufbewahren und Verpacken von Ausrüstung und Zubehör.</p>	<p>Leistungen und Kosten im Betrieb.</p>
<p>9. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte</p>	<p>Kenntnisse der Struktur der Ausbildungsstätte, der inneren und äußeren Verkehrslage; Besatz an Arbeitskräften; Besatz an Tieren und Maschinen.</p>	<p>Leistungen und Kosten im Betrieb.</p>
<p>10. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde</p>	<p>Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierkauf, die Tierzucht, die Tierseuchenbekämpfung, einschließlich der Tierkörperbeseitigung, z.B. Quarantänebestimmungen usw. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln, z.B. Inhaltsangaben bei Mischfuttermitteln usw.</p>	<p>Kenntnisse der allgemeinen Vorschriften und Regelungen für den Pferdesport, d.h. Einteilung und Grundbestimmungen der LPO bzw. RO oder TRO.</p>

11. Kenntnisse der
Wirtschafts- und
Sozialkunde

Kenntnisse der Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen für die Landwirtschaft.

DRITTER AUSBILDUNGSABSCHNITT – bei 3-jähriger Ausbildung **2-mal 6 Monate**
 bei 2-jähriger Ausbildung **2-mal 5 Monate**

Teil des Berufsbildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im	Bemerkungen
5. Halbjahr bzw. 5 Monate Tägliche Pflege von Pferden Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten und Transportieren, d.h. auch vorübergehender Einsatz mit Aufsichtspflichten und persönlicher Verantwortung. Kenntnisse der Ernährung von Deckhengsten, Zuchtstuten, Fohlen und Jährlingen.	6. Halbjahr bzw. 5 Monate Versorgung und Pflegen der Fohlen unter besonderer Berücksichtigung der Gewöhnung des Fohlens an den Menschen, der Bewegung des Fohlens sowie der speziellen Hufpflege; Fütterung des Saugfohlens bis zum Absetzen, d.h. Fütterung des Saugfohlens, das Absetzen und die weitere Haltung des Jungpferdes.	
1. Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden 2. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde	Kenntnisse der Leistungsmerkmale und der Zuchtverfahren, d.h. Arbeitsweise der Züchterverbände (Stutenschauen usw.). Vorbereiten der Bedeckung unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsvorkehrungen, d.h. Beachtung der Hygienemaßnahmen, Unfall- und Verletzungsgefahren.	Kenntnisse der Trächtigkeit und der Abfohlens; Versorgen der Mutterstute nach dem Abfohlen.
3. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde	Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen über Pferdezucht und -haltung, d.h. wesentliche Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes.	

GESAMTE AUSBILDUNGSDAUER

Teil des Berufsbildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse	Bemerkungen
1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung	<p>Kennnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen; Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, siehe auch Anweisungen der Berufsgenossenschaft, Verhalten bei Unfällen, erste Hilfe, d.h. Erste-Hilfe-Kursus wird dringend empfohlen; Umgehen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, d.h. genaue Beachtung der Gebrauchsanweisung; Führen von Maschinen und Geräten sowie Reiten und Fahren im Straßenverkehr, d.h. zunächst Vermittlung der Kenntnisse über die Vorschriften für das Reiten und Fahren im Straßenverkehr. Das praktische Reiten im Straßenverkehr sollte erst im weiteren Verlauf der Ausbildungszeit erlernt werden.</p>	
2. Umweltschutz	<p>Vermeidung von Luftverschmutzungen, Geruchs- und Lärmbelästigung, z.B. Platzauswahl für die Dunggrube; Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser, z.B. Untergrund der Dunggrube; Kenntnisse der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung, d.h. genaue Kenntnis und Beachtung der regionalen Vorschriften; Kenntnisse der Umwelteinflüsse im Hinblick auf die Erzeugung gesundheitlich einwandfreier Futtermittel, z.B. Autobahnnähe, industriennahe Weiden usw.; Kenntnisse der Landschaftspflege, d.h. Kenntnis und Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.</p>	

Überbetrieblicher Lehrgang

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Teilnahme des Auszubildenden an folgenden Lehrgängen:

- Lehrgang in Verbindung mit der Zwischenprüfung in _____
- Vorbereitungslehrgang (sofern angeboten) zum Abschluss der Ausbildungszeit in _____
- _____

Zusatzvereinbarungen zu Ausbildungsinhalten:

- _____
- _____

_____, den _____, 20____

Der Auszubildende:
(Stempel und Unterschrift)

Der Auszubildende:

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

Der Ausbilder als Mitzeichner:

(Vor- und Zuname)

Vater: _____

und

Mutter: _____

oder

Vormund: _____

(Vor- und Zuname)